

2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Wielenbach: FORSTER STRASSE

Die Gemeinde Wielenbach erlässt aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV 90) diesen Bebauungsplan als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan "FORSTER STRASSE" wird im mit **A** gekennzeichneten Teilbereich wie folgt geändert:

1. Festsetzungen durch Planzeichen

-  Grenzen des Geltungsbereiches der Änderung
-  Baugrenzen neu
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
-  Anzahl der Wohneinheiten (hier 1)
nur 1 Einzelhaus zulässig
-  nur 1 Doppelhaus zulässig
-  zu pflanzende Bäume (nicht standortgebunden)
-  zu erhaltende Bäume
-  546,8
Festlegung der Oberkante des fertigen Fußbodens

Verfahrenshinweise

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Wielenbach, Peter-Kaufinger-Str. 10 in 82407 Wielenbach geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 13.11.2013.
2. Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses mit Bekanntmachung vom xx.xx.2013, ausgehängt am xx.xx.2013.
3. Öffentliche Auslegung vom xx.xx.2013 bis xx.xx.2013 (§ 13, Abs. 2 Nr. 2 BauGB, i. Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB).
4. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom xx.xx.2013 bis xx.xx.2013 gegeben (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB).
5. Satzungsbeschluss am xx.xx.2013 (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Wielenbach, den xx.xx.2013

K. Steigenberger
Erster Bürgermeister

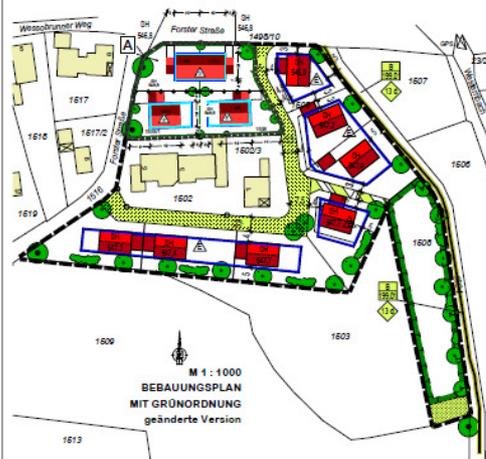
6. Inkrafttreten nach vollzogener Bekanntmachung am xx.xx.2010

Wielenbach, den xx.xx.2013

K. Steigenberger
Erster Bürgermeister

2. Festsetzungen durch Text:

- 2.1 Die Abstandflächen nach Art. 6 der Bayerischen Bauordnung BayBO sind einzuhalten.
- 2.2 Der bisherige Planteil wird durch den vorgenannten Planteil ersetzt.
- 2.3 Garagen sind grundsätzlich außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 2.4 Die beiden Doppelhaushälften müssen in der äußeren Gestaltung und den verwendeten Materialien angeglichen werden.
- 2.5 Im Übrigen gelten weiterhin die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Forster Strasse", 1. Änderung vom 08.06.2006.



Gemeinde Wielenbach



BEBAUUNGSPLAN WIELENBACH FORSTER STRASSE

2. Änderung
vom 23.04.2013

Planfertiger:

